

Praxisphasenordnung

für den Studiengang Data and Information Science
mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Science
der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften
der TH Köln

Vom
31. Oktober 2018

§ 1 Ziele und Inhalte des Praxismoduls

- (1) Das Praxismodul soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit als Data and Information Science Professionals durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Informationseinrichtungen exemplarisch heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen im weiteren Verlauf des Studiums zu reflektieren und auszuwerten. Das Praxismodul dient somit gleichzeitig dazu, die Berufswirklichkeit intensiver kennen zu lernen sowie die Motivation für die weiteren Studienabschnitte zu fördern.
- (2) Das Praxismodul besteht aus einer Praxisphase, die in einem Unternehmen oder einer informationswissenschaftlichen (bibliothekarischen) Einrichtung durchgeführt wird, sowie vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden Lehrveranstaltungen.

§ 2 Zulassung zur Praxisphase

- (1) Zur Praxisphase wird auf Antrag zugelassen, wer mindestens fünf Modulprüfungen, von denen mindestens drei aus dem ersten Semester sein müssen, bestanden hat. Der Antrag soll spätestens 4 Wochen vor Beginn der Praxisphase unter Nennung der gewünschten Praxisstelle bei der oder dem zuständigen Praxisphasenbeauftragten gestellt werden.
- (2) Über die Zulassung zur Praxisphase und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird dabei durch eine Praxisphasenbeauftragte oder einen Praxisphasenbeauftragten unterstützt.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer der Praxisphase

Die Praxisphase wird als Teil des Praxismoduls in der Regel im vierten Semester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von in der Regel mindestens 20 Wochen, in der Regel in Vollzeit. Über abweichende Regelungen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Rechtsstellung

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglied der Technischen Hochschule Köln. In dieser Zeit unterliegen sie jedoch den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle.

§ 5 Praxisstelle

- (1) Die Praxisphase wird in einem Unternehmen oder einer Informationseinrichtung durchgeführt. Studierenden, die die Studienrichtung Data Analyst wählen wollen, wird empfohlen, die Praxisphase in einem Unternehmen durchzuführen. Studierenden, die die Studi-

enrichtung Data Librarian wählen wollen, wird empfohlen, die Praxisphase in einer bibliothekarischen Einrichtung durchzuführen. Die Studierenden sollen sich selbständig um eine Praxisstelle bewerben. Das Institut führt ein Verzeichnis über geeignete Praxisstellen und unterstützt diesen Prozess durch entsprechende Lehrveranstaltungen. Finden die Studierenden nach mehrmaligen Absagen keine Praxisstelle, so wird die oder der zuständige Praxisphasenbeauftragte vermittelnd tätig.

(2) Vor Beginn der Praxisphase treffen die Studierenden und die Praxisstelle im Einvernehmen mit der TH Köln (Praxisphasenbeauftragten) eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Punkte regelt:

- die Art und Dauer der Tätigkeit
- die Pflichten der Studierenden gegenüber der Praxisstelle
- die Pflichten der Praxisstelle gegenüber den Studierenden
- den Versicherungsschutz der Studierenden
- die Voraussetzung für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung
- die Vergütung
- Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners auf Seiten der Praxisstelle.

(3) Das Institut stellt eine Mustervereinbarung zur Verfügung.

(4) Die Studierenden legen der oder dem Praxisphasenbeauftragten die Vereinbarung über die Praxisphase in gleichlautenden Ausführungen für die Praxisstelle und die oder den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Praxisphase zur Genehmigung vor. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Genehmigung der Vereinbarung wird durch die Unterschrift der oder des Praxisphasenbeauftragten bestätigt.

§ 6 Durchführung der Praxisphase

- (1) Während der Praxisphase wird jede und jeder Studierende von dem Praxisphasenteam betreut.
- (2) Das Praxisphasenteam steht der oder dem Studierenden wie der Praxisstelle in allen die fachliche Durchführung der Praxisphase betreffenden Fragen zur Verfügung.
- (3) Die Praxisstelle benennt ihrerseits eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, die oder der die Durchführung der Praxisphase vor Ort verantwortlich begleitet.
- (4) Für die Teilnahme an Prüfungen während der Praxisphase müssen die Studierenden freigestellt werden.

§ 7 Praxisphasenbeauftragte oder Praxisphasenbeauftragter

(1) Der Fakultätsrat benennt eine oder einen bzw. mehrere dem Institut für Informationswissenschaft angehörige hauptamtlich Lehrende für die allgemeine Organisation des Praxisphase am Institut (Praxisphasenbeauftragte oder Praxisphasenbeauftragter).

(2) Die organisatorische Zuständigkeit für das Praxismodul obliegt dem Praxisphasenteam. Dies wird i.d.R. gebildet aus einem oder mehreren Praxisphasenbeauftragten (Professorinnen oder Professoren oder eine Professorin und ein Professor) sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Die Zulassung zur Praxisphase kann die oder der Praxisphasenbeauftragte im Auftrag des Prüfungsausschusses aussprechen.

(3) Sie oder er unterstützt den Prüfungsausschuss durch Aussprache von Empfehlungen bei der Genehmigung von Praxisstellen

(4) Zu den weiteren Aufgaben der oder des Praxisphasenbeauftragten gehört:

- ggf. Hilfestellung bei der Bewerbung um eine Praxisstelle
- ggf. Hilfestellung bei der Vermittlung einer Praxisstelle
- allgemeine Kontaktpflege mit den Praxisstellen
- Unterstützung des Prüfungsausschusses in Fragen der Anerkennung der Teilnahme an der Praxisphase

§ 8 Anerkennung des Praxismoduls

(1) Der Prüfungsausschuss erkennt die Teilnahme am Praxismodul an, wenn alle Lehrveranstaltungen des Praxismoduls erfolgreich absolviert wurden und für die bzw. den Studierenden eine Bescheinigung der Praxisstelle nach Absatz 3 vorgelegt wurde.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung der Teilnahme an die Praxisphasenbeauftragte oder den Praxisphasenbeauftragten delegieren.

(3) Eine Bescheinigung der Praxisstelle gibt Auskunft über die Leistung sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Praxisphase. Diese Bewertung wird dem Praxisphasenbeauftragten direkt zugesandt.

(4) Für das bestandene Praxismodul werden 30 Credits vergeben.

(5) Wird das Praxismodul nicht anerkannt, so ist es unverzüglich zu wiederholen. Kann die oder der Studierende aus nachweislich unverschuldeten Gründen nur einen Teil des Praxismoduls wie vorgesehen absolvieren, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzung des fehlenden Teils für eine Anerkennung des Praxismoduls ausreicht.